

ABHANDLUNGEN / ARTICLES

Solidarität und soziale Demokratie

Von *Rodolfo Arango*, Bogotá*

Einführung

Mein Vortrag beschäftigt sich mit der Beziehung zwischen Solidarität und Demokratie. Um diese Beziehungen zu erforschen und analytisch darzustellen, kontrastiere ich zwei Konzeptionen der Solidarität mit verschiedenen praktischen Effekten: die erste identifiziert Solidarität mit Gefühlen, die das politische Handeln und Entscheiden motivieren. Ein solches Verständnis unterscheidet sich von einem normativen Verständnis der Solidarität. Die Solidarität als normativer Begriff wird zu einem zentralen Element des sozialen Rechtsstaats, der sozialen Demokratie und der Anerkennung sozialer Grundrechte, wie es die verfassungsrechtliche Erfahrung in Kolumbien und Lateinamerika zeigt.

Um die Einwände gegen ein normatives Verständnis der Solidarität zurückzuweisen, werde ich in meinem Vortrag die Solidarität als die gemeinsame Verantwortung für strukturelle soziale Ungerechtigkeit definieren. Meine These werde ich in zwei Schritten entwickeln. Zuerst soll die Solidarität als gemeinsame Verantwortung für strukturelle Ungerechtigkeiten dargestellt werden. Danach werde ich argumentieren, warum die Solidarität als gemeinsame Verantwortung für strukturelle Ungerechtigkeit ein Modell sozialer Demokratie voraussetzt, welches die Anerkennung sozialer Grundrechte einbezieht.

A. Solidarität qua gemeinsame Verantwortung für strukturelle soziale Ungleichheit

Gestatten Sie mir mit der Unterscheidung der faktischen und normativen Dimensionen der Solidarität anzufangen, bevor ich die These aufstelle, dass die Solidarität als gemeinsame Verantwortung für strukturelle Ungleichheit am besten zu definieren ist, was wichtige Folgen in der Armutsbekämpfung haben kann, wie die Rolle der sozialen Grundrechte in Kolumbien es zeigen kann.

* *Rodolfo Arango*, Prof. Dr. iur. (Kiel), Professor of philosophy, Universidad de los Andes, Bogotá. Der Beitrag ist die leicht überarbeitete Fassung der Herbert-Krüger-Gedächtnisvorlesung des Autors auf der Jahrestagung des Herbert-Krüger-Arbeitskreises für Überseeische Verfassungsvergleichung vom 05. bis 07. Juli 2012 in Limburg/Lahn. E-mail: rarango@uniandes.edu.co.

I. Faktische Dimension der Solidarität

Die faktische oder empirische Dimension der Solidarität wird adäquat durch Emil Durkheims' Beschreibung des historischen Übergangs von organischer zu mechanischer Solidarität repräsentiert. Während die organische Solidarität zu vormodernen Gemeinschaften gehört, wo Familien- und Gemeinschaftsbande durch affektive oder persönliche Beziehungen definiert sind, ist die mechanische Solidarität das Resultat der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, wo die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft durch die Funktion bestimmt ist, die jeder einzelne in der Gesellschaftsordnung erfüllt. Im ersten Fall bestimmen Familie und Religion die Bindungskräfte, die eine Gemeinschaft zusammenhalten. Im zweiten ist das Recht das Hauptinstrument der gesellschaftlichen Integration.

Die geschichtliche Entwicklung nach Durkheim entspricht dem Übergang von „Gemeinschaft“ zu „Gesellschaft“ bei Ferdinand Tönnies. Nach dem deutschen Soziologen Tönnies, der durch Max Webers Ruhm überschattet wurde, kann es ein echtes Zusammenleben nur in einer als lebendiger Organismus verstandenen Gemeinschaft geben, nicht aber in einer Gesellschaft, die nur eine vorübergehende und scheinbare Form des Zusammenlebens ist, d.h. ein mechanisches Aggregat von unterschiedlichen Interessen.¹

Die oben genannten Vorschläge zur Wiederbelebung der Gemeinschaftsbeziehungen betonen die faktische Dimension der Solidarität, vernachlässigen aber dabei die normative Seite. Nach Bayertz ist Solidarität auch nicht auf die Gemeinsamkeit der Interessen reduzierbar. Klugheit ist nicht das einzige Motiv für solidarisches Handeln.² Das solidarische Handeln kann nicht auf rein rational instrumentelles Verhalten zurückgeführt werden. Wie Bayertz zutreffend darlegt: „Wenn in einer Gruppe Solidarität erwartet wird, ist die Reaktion auf ihr Ausbleiben nicht nur Bedauern, sondern moralische Mißbilligung“.³

II. Normative Dimension der Solidarität

Die normative Verwendung des Solidaritätsbegriffes stammt aus dem Römischen Recht. Die *obligatio in solidum* war eine spezielle Form der Haftung, „nach der jedes Mitglied einer (meist familiären) Gemeinschaft für die Gesamtheit der bestehenden Schulden aufzukommen hatte und umgekehrt die Gemeinschaft für die Schulden jedes einzelnen Mitgliedes“.⁴ Die politische Verwendung des Begriffes ist aber relativ neu. Erst Anfang des 19. Jahrhunderts hat sich der Solidaritätsbegriff – sowie der eng verwandte Begriff der Brüderlichkeit – verbreitet, und ist zu einem Postulat der Französische Revolution erhoben worden. Nach Bayertz besteht die Solidarität aus drei Bestandteilen: 1) sie bezieht sich auf einen wechselseitigen Zusammenhang der Mitglieder einer Gruppe von Menschen; 2) sie schließt die Erwartung

¹ Kurt Bayertz, Begriff und Problem der Solidarität, in: Kurt Bayertz (Hrsg.), Solidarität. Begriff und Problem, Frankfurt a.M. 1998, S. 28.

² Bayertz, Fn. 1, S. 42.

³ Bayertz, Fn. 1, S. 43.

⁴ Bayertz, Fn. 1, S. 11.

von gegenseitiger Hilfe im Bedarfsfall ein; 3) die solidarische Hilfe setzt die Legitimität und die Gerechtigkeit der Gruppeninteressen voraus.⁵

Trotz seiner politischen Relevanz hat der Solidaritätsbegriff kein so großes philosophisches Interesse erweckt, wie die Begriffe der Freiheit und der Gleichheit. Zwei Gründe können die Vernachlässigung des Begriffs erklären: erstens wird Solidarität mit partikularen Gruppen und Gemeinschaften assoziiert, während die neuzeitliche Ethik an der Begründung univer-seller Normen interessiert ist; und zweitens werden die positiven Verpflichtungen, die den Individuen aus Gemeinschaftsbeziehungen erwachsen, als supererogatorisch angesehen. Aus dieser Perspektive wird der Solidaritätsbegriff von nicht-individualistischen, bzw. totalitären Denkströmungen verwendet, wie verschiedenen Richtungen des Sozialismus, der katholi-schen Soziallehre und der kommunistischen, feministischen und der postmodernen Ethik.⁶

Das 19. und das 20. Jahrhundert waren Schauplatz zahlreicher Zusammenstöße zwischen Ideologien. In diesem Kontext hat der Solidaritätsbegriff unterschiedliche Bedeutungen be-kommen, wie die Geschichten Frankreichs, Deutschlands und Englands zeigen.⁷ Im Großen und Ganzen kann festgestellt werden, dass der Solidaritätsbegriff in seiner Geschichte unter-schiedlichen politischen Aneignungen unterlag, welche es erschweren, nicht aber verhindern, die Solidarität als einen normativen Begriff zu verstehen.

In der französischen Tradition soll Solidarität vor Freiheit und Gleichheit in der industri-ellen Gesellschaft bevorzugt werden. Die revolutionäre Einheit “drohte endgültig zu verfallen, wenn man nicht die Erklärung der Bürgerrechte durch eine der sozialen Pflichten erweiter-te”.⁸ Robespierre verteidigt die Brüderlichkeit als einen politisch horizontalen, emanzipato-rischen Begriff, der im Mittelpunkt der revolutionären Bewegung der Gesellschaft und des Staates steht. Die christliche *caritas* wird durch das Gefühl der Brüderlichkeit zwischen Gleichen ersetzt. Nicht die Erbsünde, sondern die soziale Schuld, die aus dem Widerspruch zwi-schen politischer Gleichheit und sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheit entsteht, rechtfertigt die Verabschiedung einer sozialen Gesetzgebung zur Verminderung der Risiken eines vom Arbeitsertrag abhängigen Lebens.⁹ Der in Armut oder Not geratenen Person steht ein Recht auf Existenzsicherung durch den Staat zu. Die bedürftige Person ist so nicht mehr auf die private Großzügigkeit oder die christliche Nächstenliebe angewiesen.

Eine ganz andere Tendenz assoziiert Solidarität mit Sozialhilfe für die Armen oder Be-dürftigen. Die Armenhilfe knüpft entweder an die religiöse Pflicht der Nächstenliebe an oder erklärt sich aus dem Bedürfnis der Verhinderung einer Revolution. Ein Repräsentant dieser Tendenz war der einflussreiche, deutsche Jurist Lorenz von Stein, der die Sozialgesetzgebung zu Bismarcks Zeit inspirierte. Die Einführung einer gesetzlichen Renten- und Krankenversi-

5 Bayertz, Fn. 1, S. 12.

6 Bayertz, Fn. 1, S. 14.

7 Karl H. Metz, Solidarität und Geschichte. Institutionen und sozialer Begriff der Solidarität in West-europa im 19. Jahrhundert, in: Kurt Bayertz (Hrsg.), Solidarität. Begriff und Problem, Frankfurt a.M. 1998, S. 172 ff.

8 Metz, Fn. 7, S. 179.

9 Metz, Fn. 7, S. 180.

cherung zielte darauf ab, der Arbeiterbewegung das Wasser abzugraben. Nach dieser Auffassung hat Solidarität nicht die Funktion der sozialen Emanzipation, sondern versteht sich einzig als Mittel zur Wahrung der inneren Sicherheit. Die Solidarität wird so instrumentalisiert. Ende des 19. Jahrhunderts war in Deutschland die soziale Frage ein Teil der Staatssicherheit, nicht aber ein Thema der revolutionären und menschlichen Aufklärung.

In Zeiten einer postkonventionalen Moral versucht Habermas, eine universalistische Auffassung der Solidarität zu verteidigen. Nach Habermas ist der zur individuellen Gleichbehandlung komplementäre Gesichtspunkt nicht Benevolenz, sondern Solidarität.¹⁰ Um den Respekt für die Würde eines jeden zu verwirklichen, reiche es nicht aus, die Autonomie des Einzelnen durch ein Benevolenzgefühl zu vervollständigen. Aus einer diskursethischen Perspektive fordere die Gleichbehandlung autonomer Personen außer Gerechtigkeit zwischen Gleichberechtigten, Solidarität.¹¹

Weniger abstrakt als Habermas' Verteidigung der universellen Solidarität ist die Verteidigung der Solidarität durch Autoren, für die die Solidarität eng mit dem Kampf gegen Herrschaftsverhältnisse, Abhängigkeit und soziale Ungerechtigkeit (analytischer Marxismus, Feminismus) verbunden ist. Dieser Standpunkt ermöglicht eine normative Konzeption der Solidarität als gemeinsame Verantwortung für die Bekämpfung struktureller Ungerechtigkeit zu verteidigen.

III. Solidarität als gemeinsame Verantwortung für strukturelle Ungerechtigkeit

Die viel zu früh gestorbene Philosophin Iris Marion Young verteidigt in ihrem Buch *Responsibility for Justice*¹² ein "Modell sozialer Verantwortung", das das Modell der individuellen oder persönlichen Verantwortung vervollständigen soll. Nach Young sind viele Situationen in modernen Gesellschaften strukturell ungerecht und haben vernichtende Folgen für Individuen, ungetacht dessen, dass niemand für diese Zustände verantwortlich gemacht werden kann. Die Ungerechtigkeit wird in diesen Fällen als etwas Natürliches angesehen und angenommen, dass die ungerechte Situation vom Schicksal gewollt oder bestimmt sei, wie im Fall von Naturkatastrophen geschehend.

Young weist die Naturalisierung oder Normalisierung der Ungerechtigkeit zurück. Viele Situationen sind ungerecht, weil sie das Resultat eines Aggregats menschlicher in der Vergangenheit getroffener Entscheidungen oder Prozesse sind, obwohl keine Schadensabsicht festzustellen ist. Die Folgen kollektiver Entscheidungen, „policies“ oder Prozesse machen die gegenseitige Abhängigkeit offensichtlich. Viele kollektive Entscheidungen, „public policies“

10 Jürgen Habermas, Erläuterungen zur Diskursethik, Frankfurt a.M. 1992, S. 70.

11 Habermas, Fn. 10, S. 70-71: „Jede autonome Moral muß zwei Aufgaben lösen: sie bringt die Unantastbarkeit der vergesellschafteten Individuen zur Geltung, indem sie Gleichbehandlung und damit gleichmäßigen Respekt vor der Würde eines jeden fordert; und sie schützt die intersubjektiven Beziehungen reziproker Anerkennung, indem sie von den Individuen als Angehörigen einer Gemeinschaft, in der sie sozialisiert worden sind, Solidarität fordert.“

12 Iris Marion Young, Responsibility for Justice, Oxford / New York 2011.

oder Prozesse begünstigen konkrete Personen, benachteiligen aber andere oder schließen sie aus. Young gibt uns ein Beispiel dafür. Eine junge Frau wohnt zusammen mit ihrer kleinen Tochter in einer Doppelzimmerwohnung eine Stunde von ihrer Arbeit entfernt. Wegen einer wirtschaftlichen Entscheidung des Wohnungseigentümers muß sie eine andere Wohnung suchen. Sie kann aber keine Wohnung in der Nähe des Arbeitsplatzes und in der Reichweite einer angemessenen Schule für ihre Tochter finden. Die Kosten einer vergleichbaren Wohnung sind dreimal höher als jene der vorigen. Deshalb muss die Frau ein Einzelzimmer-Apartment mieten und ihre Lebensqualität radikal herabsetzen. Die allgemeinen staatlichen Planungsentscheidungen und der schmale Wohnungsmarkt verurteilen sie zu einem schlechteren Lebenszustand als vorher, ohne dass sie etwas dagegen machen kann. Diese Ungerechtigkeiten können niemandem zugeschrieben werden.

Youngs Standpunkt verweist auf einen engen Zusammenhang zwischen allgemeinen (legitimen) Entscheidungen und gemeinsamer Verantwortung für ungerechte darauf basierende Zustände. Schaden oder Verletzungen von Rechten entstehen nicht nur durch rechtwidriges positives Tun sondern auch als Folge von vielfältigen legitimen Entscheidungen. Deshalb soll die aus kollektiven Entscheidungen entstandene Gesellschaft solidarisch gegenüber den Nichteinbezogenen, Benachteiligen oder Beschädigten sein. Aus dieser Perspektive kann Solidarität auch als die Übernahme von Verantwortung für strukturelle Ungerechtigkeiten definiert werden.

Man könnte aber berechtigter Weise fragen, warum die Gesellschaft als Ganzes eine Pflicht zur Hilfeleistung gegenüber Personen hat, die durch strukturelle Ungerechtigkeit benachteiligt werden oder zu Schaden gekommen sind, ohne dass ein persönliches Verschulden feststellbar ist. Die Antwort liegt in der gemeinsamen Verantwortung, die wir für die von uns geschaffene Welt konsequenterweise einnehmen sollen. In dieser Hinsicht geht Young einen Schritt weiter als Habermas. Ihr „Modell sozialer Verantwortung“ fordert mehr als die Institutionalisierung des Diskurses und der Argumentation in der Kommunikationsgesellschaft zur Überwindung lokaler Solidaritäten hin zu einer universalen Solidarität. Für Young ist die gegenseitige Abhängigkeit der gegenwärtigen globalen Welt eine Tatsache, deren theoretische und praktische Folgen weitgehend und moralisch relevant sind.

Fünf Eigenschaften kennzeichnen die Solidarität als gemeinsame Verantwortung für strukturelle (soziale) Ungerechtigkeit. Erstens: Solidarität ist nicht nur ein Gefühl der Barmherzigkeit, Gefälligkeit, des Altruismus oder der Freigebigkeit, sondern sie ist auch ein normatives Gerechtigkeitsprinzip zur Kompensation von strukturellen Ungerechtigkeiten zugunsten benachteiligter oder beschädigter Individuen oder Gruppen im Kontext einer gegenseitigen Abhängigkeit. Zweitens: die Pflicht, solidarisch zu handeln, liegt nicht auf den Schultern jedes einzelnen hinsichtlich aller Benachteiligten oder Ausgegrenzten, was die Auferlegung supererogatorischer Pflichten bedeuten würde, sondern auf der Gesellschaft (oder Weltgesellschaft) als Ganzes. Das bedeutet, dass wir alle für ungerechte Folgen legitimer kollektiver Entscheidungen, „policies“ und Prozesse verantwortlich sein müssen, insbesondere im Rahmen der Steuerpflicht. Drittens: die Pflicht, solidarisch zu handeln, folgt nicht aus partikulärem oder individuellem Tun, was Sache der persönlichen Haftung wäre, sondern aus dem Gefüge kol-

lektiver Entscheidungen, „public policies“ oder langer Prozesse, die unterschiedliche negative Folgen für die Mitglieder der Gesellschaft haben. Viertens: Die Solidarität dient als Fundament sozialer Grund- oder Menschenrechte, deren Rechtsträger Individuen oder Gruppen von Individuen sind, die von strukturellen Ungerechtigkeiten getroffen wurden. Fünftens: Die Solidarität fordert eine Institutionalisierung der Bekämpfung struktureller Ungerechtigkeiten in gegenwärtigen Risikogesellschaften im Rahmen der sozialen Demokratie.¹³

Zusammenfassend ergänzt Solidarität als gemeinsame Verantwortung für strukturelle Ungleichheiten die persönliche Haftung für zugefügte Schäden oder Rechtsverletzungen. Als solche braucht diese Art gemeinsamer sozialer Verantwortung für strukturelle Ungerechtigkeiten weitere theoretische und praktische Forschungen anhand der Theorie der gegenseitigen Abhängigkeit und der sozialen und politischen Herrschaft, was wichtige Einsichten für die Armutsbekämpfung haben kann.

Zuletzt möchte ich nur einige Folgen erwähnen, die sich aus dem Begriff der Solidarität als gemeinsamer Verantwortung für strukturelle Ungerechtigkeiten, insbesondere für die Demokratietheorie und für die richterliche Anerkennung sozialer Grundrechte ableiten, was uns wiederum zu Habermas' Frage über die Beziehung zwischen lokaler und universaler Solidarität zurückbringt.

B. Solidarität und soziale Demokratie

I. Demokratiemodelle und Solidarität

Die soziale Demokratie unterscheidet sich von der repräsentativen liberalen Demokratie (Locke, Mill), von der republikanischen Demokratie (Rousseau, Pettit) und von der deliberativen (Habermas, Nino) Demokratie, indem erstere die Ungerechtigkeit sozialer Strukturen in den Mittelpunkt der gesellschaftlichen und politischen Analyse (Young, Shklar) stellt und daraus wichtige Konsequenzen für die Ausgestaltung der sozialen und politischen Institutionen ableitet. Die soziale Demokratie setzt den Perfektionismus der republikanischen Demokratie-auffassung nicht voraus, bleibt aber auch nicht bei dem marktorientierten Individualismus der liberalen Demokratie oder bei dem Prozeduralismus der deliberativen Demokratie stehen. Eine deliberative und argumentative Konzeption des politischen Prozesses und der sozialen Ausgestaltung der kommunikativen Gesellschaft ist eine notwendige aber nicht hinreichende Bedingung zur Bekämpfung struktureller Ungerechtigkeit.

II. Soziale Demokratie und Solidarität

Die Institutionen und demokratischen Verfahren einer sozialen Demokratie beschränken sich nicht auf die Ermöglichung freier Informationsströme und Meinungsäußerungen selbstbestimmter aufgeklärter Bürger. Wie Thomas Meyer feststellt, soll soziale Demokratie mindestens fünf Dimensionen umfassen, damit die Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte

13 Thomas Meyer, Soziale Demokratie. Eine Einführung, Wiesbaden 2009, S. 8-9.

für alle gesichert werden kann: „erstens, die normative Dimension mit ihrer Frage nach den Anforderungen an die Legitimation der Institutionen und Politiken der Demokratie, zweitens die empirisch-analytische Dimension mit ihrer Frage nach der Leistungsfähigkeit demokratischer Systeme bei der Lösung gesellschaftlicher Probleme, drittens die Stabilitätsforschung mit der Frage nach den Bedingungen der Bestandssicherung politischer Demokratie, viertens die vergleichende Demokratieforschung mit der Frage nach dem Erfolg unterschiedlicher länderspezifischer Problemlösungen für demokratische Herausforderungen sowie, fünftens, die neuere Forschung über Ursachen, Formen und Wirkungen defekter Demokratie“.¹⁴

Zuletzt möchte ich ein paar Worte über die Beziehung zwischen Solidarität und sozialen Grundrechten hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Entwicklung in Kolumbien sagen. Dieses Thema ist eng mit der schwierigen Frage der korrekten Beziehung lokaler und universaler Solidarität verknüpft. Die rechtliche Anerkennung sozialer Grundrechte ist der Mechanismus par excellence zur Konkretisierung der Solidarität in Ländern, wo die repräsentative Demokratie zum Ausdruck sozialer Interessen nicht genügt. Um konkrete Rechtsansprüche aus abstrakten Solidaritätspflichten ableiten zu können, ist ein voll entwickeltes Verständnis subjektiver Rechte nötig. Diese These habe ich an einem anderen Ort dargestellt und begründet.¹⁵ Hier genügt es, darauf hinzuweisen, dass ein solcher Begriff subjektiver Rechte eine Risiko- und Schadenstheorie voraussetzt, welche die gegenseitige Abhängigkeit aller in einer globalen Welt ernst nimmt.

III. Solidarität und soziale Grundrechte

In den gegenwärtigen, postkonventionellen und postmetaphysischen Gesellschaften basieren soziale Hilfsleistungen des Staates auf einem normativen Solidaritätsbegriff. Moderne Staaten haben „über ihre klassische Funktion der Gewährleistung von Sicherheit hinausreichende Aufgaben der Daseinvorsorge übernommen, darunter auch solche, die sich auf die materielle Wohlfahrt jener Individuen beziehen, die vorübergehend oder dauerhaft gehindert sind, für sich selbst zu sorgen. Legitimiert wurden und werden solche sozialstaatlichen Leistungen durch Berufung auf den Begriff der Solidarität“.¹⁶ Die normative Prämisse, die in einer solchen rechtlichen und sozialen Konzeption vorausgesetzt wird, ist, dass Bürgerinnen und Bürger „die Bürger eines Staates aufgrund der gemeinsamen Geschichte, Sprache, Kultur, etc. eine »Solidargemeinschaft« bilden und daher ihrer Mitbürgern gegenüber bestimmte Verpflichtungen zur Hilfe haben“.¹⁷ Nach diesem Verständnis, ist die Legitimationsbasis der sozialen Grundrechte der Gleichheitsgrundsatz.¹⁸ Am besten hat Thomas H. Marshall (1963) eine solche These aufgestellt und überzeugend begründet: die innere Logik des Gleichheits-

14 Thomas Meyer, Fn. 13, S. 8-9.

15 Rodolfo Arango, Der Begriff der sozialen Grundrechte, Baden-Baden 2001.

16 Bayertz, Fn. 1, S. 34.

17 Bayertz, Fn. 1, S. 34.

18 Bayertz, Fn. 1, S. 38.

gedankens führt daher, „von den liberalen Freiheitsrechten des 18. Jahrhunderts über die politischen Teilnahmerechte des 19. Jahrhunderts konsequenterweise zu den sozialen Wohlfahrtsrechten des 20. Jahrhunderts“.¹⁹ Für eine normative Konzeption der Solidarität ist die Kultur der Grund- und Menschenrechte nicht schlichte Philanthropie sondern Recht. Die „Sprache der Menschenrechte“ bei NGOs, Zivilgesellschaften und internationalen Organisationen ist noch moralisch aber gleichzeitig schon juristisch.²⁰ Diese Betrachtungsweise scheint besser geeignet (oder zumindest komplementär) als die emotivistische und soziologische Perspektive der Solidarität zu sein, um die schwierige Frage beantworten zu können, wie demokratische, transnationale Institutionen aufgefasst und errichtet werden sollten, damit Grund- und Menschenrechte für Alle verwirklicht werden können.

Die Erfahrung der verfassungsrechtlichen Anerkennung sozialer Grundrechte in Kolumbien ist lehrenswert.²¹

Die Ausübung der Verfassungsgerichtsbarkeit durch eine fortschrittliche Grundrechtsinterpretation, die alle Bereiche des einfach gesetzlichen Rechts umfasst, ermöglicht, dass in Kolumbien Behörden und Private Grundrechte und Verfassungsgrundsätze im Rahmen einer systematischen Auslegung der rechtlichen Vorschriften ernst nehmen. Ein Beweis dafür ist die fortschrittliche Rechtsprechung zugunsten sozial Ausgeschlossener und schlecht stehender Personen. Obwohl die Verfassungsrichter durch ihre Rechtsprechung über den Ausstrahlungseffekt der sozialen Grundrechte nicht in der Lage sind, die Probleme der Armut und der Ungleichheit zu lösen, erfüllen sie jedoch eine wichtige pädagogische und kritische Funktion, und zwar, die Richtlinien eines humanistischen und inklusiven Rechtsverständnisses und seiner Anwendung festzulegen und zu verfolgen.

Schlussfolgerungen

Die Solidarität ist ein Begriff, der dem Gerechtigkeitsprinzip zugeschrieben werden soll. In seiner gegenwärtigen Verwendung ist der Solidaritätsbegriff ein normatives Prinzip und nicht lediglich ein Gefühl. Auch staatliche Leistungspflichten zugunsten Benachteiligter, Beschädigter oder Ausgegrenzter in der Form sozialer Grund- und Menschenrechte können aus dem Solidaritätsprinzip abgeleitet werden. Als normatives Prinzip setzt Solidarität eine an die (nationale oder internationale) Gemeinschaft gerichtete Aufforderung voraus, unter den faktischen und normativen Möglichkeiten positiv zu handeln, zugunsten benachteiliger, beschädigter oder ausgegrenzter Individuen oder Gruppen von Individuen, damit dank des rechtzeitigen staatlichen Handelns das Eintreten eines wahrscheinlichen individuellen Schadens verhindert wird.

19 Bayertz, Fn. 1, S. 38-39.

20 Hauke Brunkhorst, Solidarität. Von der Bürgerfreundschaft zur globalen Rechtsgenossenschaft, Frankfurt a.M. 2002, S. 210.

21 Siehe dazu Rodolfo Arango, Das kolumbianische Verfassungsgericht und die sozialen Rechte, VRÜ 42 (2009), S. 580-583.

Deswegen ist eine emotionale, persönliche Beziehung zwischen Notleidenden und Wohlhabenden als Mitglieder einer bestimmten Gesellschaft bei Solidaritätsleistungen nicht nötig. Ebensowenig ist ein Wertekonsens zwischen den Parteien eine Voraussetzung für Solidarität. Das normative Verständnis der Solidarität knüpft heutzutage an den Gleichheitsgrundsatz an, es braucht deswegen keine persönliche Beziehung zu einer existentiellen Gemeinschaft, wie Charles Taylor es im Fall der patriotischen Solidarität fordert. Um positive staatliche Leistungen zu begründen, genügt eine normative Dimension der Solidarität, die aus einer gemeinsamen Verantwortung für strukturelle Ungerechtigkeit besteht. Ein pluralistischen und hochdifferenzierten Gesellschaften angemessener Solidaritätsbegriff kann nur den Nationalstaat oder die internationale Gemeinschaft als Verpflichtete haben.

Eine optimale Form der Verwirklichung der Solidarität sind Theorie und Praxis der Grund- und Menschenrechte, insbesondere durch politische Aktivisten und von NGOs getragene Bürgerinitiativen. Trotzdem fordern die Systeme funktioneller Herausforderungen mehr Kreativität und harte Arbeit zur Verwirklichung einer sozialen Demokratie. Wir können aber relativ optimistisch sein, wenn wir das wachsende Interesse für die Reflexion und Dialog über Solidarität in Zeiten der Krise sehen.

Die Demokratisierung und die Menschenrechtsverwirklichung könnten in Lateinamerika lange Zeit brauchen, um stattfinden zu können. Es gibt aber eine Alternative. Diese hängt davon ab, welche Konzeption der Demokratie und der Menschenrechte verfolgt wird. Normalerweise wird in entwickelten Ländern eine Konzeption der liberalen, repräsentativen Demokratie bevorzugt, wo zivilen und politischen Rechten der Vorrang gegenüber wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten eingeräumt wird. Obwohl diese Konzeption geschichtlich zu erklären ist, steht sie mit der heutigen Menschenrechtsauffassung nicht im Einklang. Nicht wohlgeordnete Gesellschaften, wie die sog. Dritten Welt, charakterisieren sich durch strukturellen Missbrauch der öffentlichen Macht, hohe wirtschaftliche Ungleichheit und soziale Marginalisierung. Dagegen privilegiert das Verfassungsverständnis in diesen Gesellschaften eine inklusive, soziale und partizipatorische Demokratiekonzeption, nach welcher keine wesentlichen Unterschiede zwischen zivilen und politischen Rechten einerseits und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten andererseits bestehen. Ferner zeigt die kolumbianische verfassungsrechtliche Entwicklung, dass eine minimale soziale Gerechtigkeit gesichert werden muss und soll, damit eine erfolgreiche Integration Lateinamerikas möglich werden kann.